

Anleihebedingungen

Inhaberschuldverschreibungen

Nr. 2 von 2010

der Solar Finance Management AG, Schaan (Liechtenstein)

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die von der Solar Finance Management AG, Schaan (Liechtenstein) (nachstehend „Emittentin“ genannt) begebene Anleihe Nr. 2 von 2010 (nachstehend auch „Anleihe“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 15.000.000 (in Worten: Schweizer Franken fünfzehn Millionen) ist eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (nachstehend „Schuldverschreibungen“ genannt) im Nennbetrag von je CHF 1.000,00. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt an den Inhaber der Schuldverschreibung (nachstehend „Anleihegläubiger“ genannt) über die Sixsis AG, Olten, gegen Zahlung des Nennbetrages auf das bei dem Bankhaus Gebrüder Martin AG, Kirchstraße 35, D-73033 Göppingen, geführte oder ein anderes von der Emittentin bekanntgemachte Konto. Alternativ (nach Wahl des Anleihegläubigers) erfolgt die Lieferung der Schuldverschreibungen zum Nennwert auch nach Abtretung aller Rechte und Ansprüche mit gleich hohem Nennwert aus der Unternehmensanleihe mit der Wertpapierkennnummer WKN A0N3X1/ISIN DE000A0N3X10 oder der Wertpapierkennnummer WKN A0N3X2 / ISIN DE000A0N3X28 gegen die CARPEVIGO AG, wobei die abgetretenen Unternehmensanleihen jeweils zu ihrem Nennwert zuzüglich der hierauf aufgelaufenen Stückzinsen bewertet werden. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stückzinsen werden durch den Emittenten in Geld ausgeglichen. Die Ausübung des Wahlrechts des Anleihegläubigers erfolgt im Rahmen der Zeichnung der Schuldverschreibung.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer oder mehreren auf den Inhaber lautenden Globalurkunden (nachstehend „Globalurkunden“ genannt) verbrieft, die bei der Sixsis AG, Olten (nachstehend „Sixsis“ genannt) hinterlegt werden. Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit der Anleihe nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend „Anleihegläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der/den Globalurkunde/n zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Sixsis übertragen werden können. Die Globalurkunde/n trägt/tragen die eigenhändige Unterschrift von einer vertretungsberechtigten Person der Emittentin.
- (3) Übertragung von Schuldverschreibungen setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Sixsis AG, Olten. Die Übertragung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde.
- (4) Die Begebung der Anleihe erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Private Placements und stellt kein öffentliches Angebot im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG) dar. Die Mindestzeichnungssumme ist auf CHF 70.000,00 (in Worten: Schweizer Franken Siebzigtausend) je Zeichner festgelegt. Die Anleihe wird nicht an einem organisierten bzw. geregelten Markt gehandelt. Informationen zur Anleihe werden nicht veröffentlicht und müssen daher direkt bei der Emittentin angefordert werden, um den Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf und die Zeichnung dieser Anleihe zu entscheiden.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags vom 05.07.2010 an (einschließlich) („Ausgabebetrag“) jährlich mit 6, 5% p.a. verzinst.
- (2) Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und sind nachträglich am 30.06 und 31.12. eines jeden Jahres fällig, erstmals am 31.12.2010 für den Zeitraum vom 05.07.2010 bis 31.12.2010. Ab dem Jahr 2014 werden die Teilschuldverschreibungen in Höhe ihres Nennbetrages jährlich wie folgt verzinst:
 - a. Vom 01.01.2014 an (einschließlich) mit 2,00 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 31.08.2014.
 - b. Vom 01.01.2015 an (einschließlich) mit 2,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 31.08.2015.
 - c. Vom 01.01.2016 an (einschließlich) bis 30.06.2016 (einschließlich) mit 3,00 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 31.08.2016.
 - d. Vom 01.07.2016 an (einschließlich) bis 31.12.2016 (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 31.08.2016.
 - e. Vom 01.01.2017 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.09.2017.
 - f. Vom 01.01.2018 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.09.2018.
 - g. Vom 01.01.2019 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.09.2019.
 - h. Vom 01.01.2020 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.09.2020.
 - i. Vom 01.01.2021 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.09.2021.
 - j. Vom 01.01.2022 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.09.2022.
 - k. Vom 01.01.2023 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.09.2023.

- I. Vom 01.01.2024 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.09.2024.
- m. Vom 01.01.2025 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.09.2025.
- n. Vom 01.01.2026 an (einschließlich) mit 1,50 % p.a.. Zur Auszahlung fällig ist der Zins am 30.06.2026.

(3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt am 05.07.2010 und endet mit Ablauf des 30.06.2026.

(4) Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (beziehungsweise falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 05.07.2010 und endet mit Ablauf des 30.06.2026 („Fälligkeitstag“). Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) alle denkbaren Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird bis zum 30.06.2026 ausgesetzt. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am nächsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit zum Nennbetrag zzgl. eines Aufschlags von 5 % zurückzuzahlen. Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, sind diese bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung mit dem Zinssatz gemäß § 2 (1) dieser Anleihebedingungen zu verzinsen.
- (2) Eine teilweise oder vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert zum Ende des Quartals.
- (3) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 01.07.2026 zum Nennbetrag zzgl. eines Aufschlags von 5 % zurückgezahlt.

§ 4 Zahlungen/Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist neben der Emittentin das Bankhaus Gebrüder Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Bekanntmachung gem. § 8 weitere Banken als Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die Zahlstelle an die Sixis zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger in derjenigen Währung zu zahlen, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Schweiz ist. Die Emittentin wird durch die Zahlung an die Zahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- (3) Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 5 Status

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 6 Kündigungsrecht

- (1) Die Anleihegläubiger sind grundsätzlich nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
- (2) Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zu verlangen, falls
 - a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - b) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt, oder
 - c) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, oder
 - d) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder an Dritte alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (3) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennwert kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8. Die Rückzahlung ist zum Ende des Quartals, das der Kündigung folgt, fällig.

§ 7 Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich § 7 Abs. 2, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen an einen Dritten zu übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird der Dritte als Rechtsnachfolger (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
- (2) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber der Schuldverschreibungen wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Inhaber der Schuldverschreibungen die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtung garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung im „Liechtensteiner Vaterland“. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu begeben.
- (2) Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgte, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Korrekturen

Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder
- (ii) sonstige offensichtliche Irrtümer oder
- (iii) Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge oder
- (iv) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (iv) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Schuldverschreibungen zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht oder nur unwesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anleihebedingungen werden gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Anleihebedingungen ist – soweit rechtlich zulässig – Liechtenstein.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich.

Schaan, April 2021

Solar Finance Management AG (Emittentin)
vertreten durch ihren Verwaltungsrat
Jens F. Neureuther